

Mit der neuen, ab Sonntag, den 03.04.2022 gültigen Corona-Schutz-Verordnung wurden die meisten infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen aufgehoben. Es bleiben die sogenannten Basisschutzmaßnahmen nach § 38a Infektionsschutzgesetz (IfSG). Zugangsbeschränkungen für Sport-, Kultur- und Freizeitveranstaltungen, Diskotheken und Clubs entfallen. Erhalten bleiben:

- die Maskenpflicht im ÖPNV und in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie
- die Testpflicht für Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher u. a. in Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern, Asylbewerberunterkünften und Justizvollzugsanstalten.

In diesem Zusammenhang entfällt ebenfalls die Notwendigkeit, dass in Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen und bei Veranstaltungen/Angeboten Hygienekonzepte erstellt und eingehalten werden müssen.

Unabhängig davon bleibt in der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung die dringende Empfehlung:

1. in öffentlich zugänglichen Innenräumen weiterhin eine Mund-Nasen-Bedeckung (vorzugsweise eine FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske) zu tragen,
2. wo immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, insbesondere in öffentlich zugänglichen Innenräumen,
3. persönliche Kontakte zu reduzieren,
4. die Corona-Warn-App zu nutzen und
5. allgemeine Hygieneregeln zu beachten.

Wir wollten Sie hierüber kurz informieren.

Ordnungsamt  
Gemeindeverwaltung Reinsdorf  
Wiesenaue 41  
08141 Reinsdorf